

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz, Bewohnerververtretung Tirol
zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz
2005 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bewohnerververtretung nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und äußert sich wie folgt:

Die Bewohnerververtretung begrüßt, dass die Tiroler Landesregierung im Lichte der von Österreich im Jahre 2008 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention Änderungen vornehmen möchte und erlaubt sich auf nachfolgende Punkte hinzuweisen:

ad § 14a der Novelle

Die Verankerung eines Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist zu begrüßen und verleiht dem Streben nach der Erreichung der Zielsetzung der Konvention eine zusätzliche Gewichtung. Weiters wird die mindestens 5-jährige Evaluierung äußerst positiv gesehen.

ad § 14b der Novelle

Im Licht der zunehmenden Relevanz von Webinhalten sowie der Bedeutsamkeit eines gleichen Zuganges aller Personen zu diesen, begrüßt die Bewohnerververtretung die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen .

Die Umsetzungsfristen scheinen der Bewohnerververtretung teils jedoch relativ lange bemessen zu sein.

Im Sinne eines gleichen Zuganges für alle bei den Gebietskörperschaften beschäftigten Personen, wird die Bestimmung des § 14b Abs 1 lit g kritisch gesehen, auch wenn diese von der diesbezüglichen Richtlinie (EU) 2016/2102 nicht mitumfasst waren und

„angemessene Vorkehrungen“ gemäß der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohnehin zu treffen sind. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Verankerung wäre gleichwohl wünschenswert.

Bezüglich des § 14b Abs 1 lit i möchte die Bewohnervertretung darauf hinweisen, dass die Formulierung der „unverhältnismäßigen Belastung“, wenngleich auch etwas konkretisiert in der Richtlinie selbst, stets auslegungsbedürftig bleiben wird und wäre eine Konkretisierung erstrebenswert.

ad § 16a der Novelle

Die gesetzliche Verankerung des ohnehin bereits bestehenden Monitoringausschusses wird seitens der Bewohnervertretung selbstverständlich begrüßt.

In Anbetracht der Landesgesetze der anderen Bundesländer über die Errichtung eines Monitoringausschusses erachtet die Bewohnervertretung die Besetzung des in Tirol eingerichteten Ausschusses durch einen zusätzlichen stimmberechtigten Vertreter als eine durchaus positive Entwicklung.

Besonders befürwortet wird, dass dieses zusätzliche Mitglied – im Gegensatz zu den anderen Bundesländern – eine Person mit Behinderung zu sein hat, sohin die Mitbestimmung von SelbstvertreterInnen in den Vordergrund gerückt wird.

Auch die Funktionsperiode der nominierten Mitglieder ist länger bemessen als jene in anderen Bundesländern bzw die des Bundesmonitoringausschusses (zB 4 Jahre der Bundesmonitoringausschuss nach § 13 unter Verweis auf § 9 Abs 3 bis 5 Bundesbehindertengesetz 2008).

ad § 17 der Novelle

Bemängelt wird, dass Abs 5 leg. cit. lediglich die Entgeltfortzahlung sowie Freistellung von Bediensteten der Gebietskörperschaften (sohin des Antidiskriminierungsbeauftragten) regelt, die restlichen Mitglieder ihrer Funktion als Mitglieder des Monitoringausschusses als unbesoldetes Ehrenamt nachgehen müssen.

In Anbetracht der Pariser Prinzipien (A/RES/48/134) musste festgestellt werden, dass diese durch den vorliegenden Entwurf nicht erfüllt werden. Verwiesen sei diesbezüglich auch auf Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und sieht die Bewohnervertretung die darin geforderte Partizipation in vollem Umfang gefährdet, da sich das Bestellverfahren der Mitglieder des Monitoringausschusses, auf Grund des alleinigen Vorschlagsrechtes des Antidiskriminierungsbeauftragten sowie der Anhörung

durch den Behindertenbeirat und der Bestellung durch die Landesregierung, der Mitwirkung der Zivilgesellschaft vollends entzieht. Weiters sieht die Bewohnervertretung die Unabhängigkeit gefährdet, da der Vorsitz des Monitoringausschusses ex lege von dem/der Antidiskriminierungsbeauftragte(n) übernommen wird.

Entsprechend § 13 Abs 5 Bundesbehindertengesetz wählen die Mitglieder selbst den Vorsitzenden und ist dies im hier vorliegenden Entwurf bedauerlicherweise nicht vorgesehen.

Weiters wird angeregt, dass dem Ausschuss die notwendige Infrastruktur und ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen, um die Unabhängigkeit von der Landesregierung zu gewährleisten. Bezüglich eines transparenten Budgets findet sich keinerlei Hinweis im Entwurf.

Hingewiesen werden soll abschließend, dass die Materie der Menschenrechte, sohin auch betreffend die Rechte der Menschen mit Behinderung, bedauerlicherweise österreichweit sehr zersplittert verankert worden ist, weiters diese auf Grund der Landeskompetenzen teils uneinheitlich ausgestaltet wurde und bundesweit eine Vereinheitlichung angestrebt werden sollte.

Dr. Erich Wahl
Bereichsleiter Bewohnervertretung Salzburg/Tirol
Innsbruck, am 29.08.2017